

Straßenpolizeiliche Maßnahmen

GZ.: 120,2 – 08.09.2022 /1

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Anna am Aigen ein

„Allgemeines Fahrverbot“

für die Gemeindefstraße, „Marktstraße“ (KG Aigen/Plesch)

verordnet.

Das Allgemeine Fahrverbot beschränkt sich auf die Zeit

am 24.09.2022 von 13:00 bis 22:00 Uhr

für den Bereich Marktstraße 5 bis Marktstraße 9.

Die Erlassung dieser Verordnung erfolgte auf Grund der Veranstaltung „Platzkonzert der Marktmusikkapelle St. Anna am Aigen“.

Die Verkehrszeichen und Absperrungen werden von der Marktgemeinde St. Anna am Aigen zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Absperrungen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Der Bürgermeister:



(Johannes Weidinger)

Angeschlagen am: 08.09.2022

Abgenommen am: